

PKI Disclosure Statement des VDA Bundesnotarkammer für qualifizierte Zertifikate



Version	3.0
Datum	20.01.2026

Dokumenthistorie

Version	Anmerkung	Datum
1.0	Erstellung des Dokuments im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle	20.06.2017
1.1	Redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der englischsprachigen Version des Dokuments	27.07.2017
2.0	Aktualisierung aufgrund der Umstellung der PKI-Infrastruktur der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer auf eine native eIDAS-PKI sowie redaktionelle Änderungen in Folge des Inkrafttretens des Vertrauensdienstegesetzes	18.09.2017
2.1	Redaktionelle Änderungen	13.08.2018
2.2	Redaktionelle Änderungen sowie Aktualisierung	27.05.2019
2.3	Redaktionelle Änderungen sowie Erweiterung um Inhalte zur Einführung der Fernsignatur gemäß EN 319 411-2.	24.11.2020
2.4	Jährliches Review	15.03.2021
2.5	Jährliches Review	13.07.2022
2.6	Jährliches Review und Aktualisierung Verzeichnisdienst	02.02.2023
2.7	Review, Anpassung OID-Kennzeichnung und Erweiterung schriftliches Sperrverlangen um qeS.	29.01.2024
2.8	Einführung des neuen qualifizierten Siegeldienstes (QCP-I-qscd)	08.05.2024
2.9	Einführung einer weiteren Authentifizierungsmethode für qeS	27.05.2025
3.0	Änderung Dokumentenname, Adressänderung VDA, Anpassungen/Ergänzungen in Abschnitt 3, 4.5, 4.7	20.01.2026

Name und Kennzeichnung des Dokuments

Dokumentenname: PKI Disclosure Statement des VDA Bundesnotarkammer
für qualifizierte Zertifikate

Kennzeichnung (OID): 1.3.6.1.4.1.41460.5.3.1.1.2

Version: 3.0

Maßgeblich ist allein die deutsche Fassung dieses PKI Disclosure Statements. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Dokuments gilt daher ausschließlich die deutsche Fassung.

Dieses PKI Disclosure Statement ist nicht rechtsverbindlich. Für das Verhältnis zwischen VDA BNotK und dem Zertifikatsinhaber bzw. dem Vertrauenden Dritten sind vielmehr ausschließlich die vertraglichen oder, bei Fehlen eines Vertragsverhältnisses, die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich. Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, beinhaltet das Disclosure Statement keine Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen.

Inhalt

1.	Kontaktinformationen	5
1.1.	Allgemeine Kontaktinformationen	5
1.2.	Widerruf von Zertifikaten	5
1.3.	Verfahren zur Stellung eines Widerrufsverlangens	6
2.	Qualifizierte Vertrauensdienste	8
2.1.	Art der qualifizierten Vertrauensdienste	8
2.2.	Beschränkungen der qualifizierten Zertifikate	8
2.3.	Aufbewahrungszeitraum	9
2.4.	Vertrauen auf qualifizierte Zertifikate	9
3.	Pflichten der Antragsteller und Zertifikatsinhaber	10
4.	Allgemeine Informationen	13
4.1.	Anwendbare Vereinbarungen	13
4.2.	Haftungsausschluss	13
4.3.	Datenschutzkonzept	13
4.4.	Widerrufsrecht	13
4.5.	Streitschlichtungsverfahren	13
4.6.	Anwendbares Recht	13
4.7.	Veröffentlichungen und Verzeichnisse	13

1. Kontaktinformationen

1.1. Allgemeine Kontaktinformationen

Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 34
10117 Berlin

Tel.: +49 (2 21) 27 79 35-0

E-Mail: zs@bnotk.de

1.2. Widerruf von Zertifikaten

- Qualifizierte Zertifikate für natürliche Personen (für qualifizierte Signaturen)

Zertifikatsinhaber sind verpflichtet, ausgestellte Zertifikate widerrufen zu lassen, wenn

- ▶ das Zertifikat verloren geht, missbraucht oder möglicherweise kompromittiert wurde,
- ▶ der Verdacht besteht, dass die Signaturerstellungsdaten durch Dritte nutzbar sind,
- ▶ die in dem Zertifikat enthaltenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen (z.B. Namensänderung durch Heirat), insbesondere wenn in einer Weiterverwendung ein Verstoß gegen Berufs- und/oder Standesrecht oder andere Rechtsvorschriften läge.
- ▶ Wenn das vom VDA BNotK ausgegebene Zertifikat, welches das Authentisieren gegenüber dem VDA BNotK ermöglicht, verloren, missbraucht oder möglicherweise kompromittiert wurde.

Lassen Sie Ihre Zertifikate darüber hinaus widerrufen, wenn diese vor Ablauf der Gültigkeit nicht mehr benötigt werden. Chipkarten können durch mechanische Zerstörung des darauf befindlichen Chips sowie durch mehrfache Falscheingabe der PIN unbrauchbar gemacht werden.

Die Chipkarten sind nach den Vorgaben des ElektroG zu entsorgen.

- Qualifizierte Zertifikate für juristische Personen (für qualifizierte Siegel)

Zertifikatsinhaber sind verpflichtet, ausgestellte Zertifikate widerrufen zu lassen, wenn

- ▶ das Zertifikat missbraucht oder möglicherweise kompromittiert wurde,
- ▶ der Verdacht besteht, dass die Signaturerstellungsdaten durch unberechtigte Dritte nutzbar sind,
- ▶ mindestens eines der vom VDA BNotK ausgegebenen Softwarezertifikate, die das Authentisieren gegenüber dem VDA BNotK ermöglichen, verloren, missbraucht oder möglicherweise kompromittiert wurde.

- ▶ die in dem Siegelzertifikat enthaltenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen (z.B. Namensänderung der Organisation oder Umzug), insbesondere wenn in einer Weiterverwendung ein Verstoß gegen Berufs- und/oder Standesrecht oder andere Rechtsvorschriften läge.

Lassen Sie Ihre Zertifikate darüber hinaus widerrufen, wenn diese vor Ablauf der Gültigkeit nicht mehr benötigt werden.

Neben dem Zertifikatsinhaber sind auch die folgenden Personen berechtigt, einen Widerruf des Zertifikats zu beantragen:

- ▶ der VDA BNotK,
- ▶ der vertretungsberechtigte Antragsteller (bei qualifizierten Siegeln)
- ▶ Dritte, die Angaben im Zertifikat zur Vertretungsmacht oder berufsbezogene oder sonstige Angaben bestätigt haben (Widerrufsberechtigte Dritte) sowie
- ▶ die BNetzA.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf eines Zertifikates nicht rückgängig gemacht werden kann.

1.3. Verfahren zur Stellung eines Widerrufsverlangens

- Qualifizierte Zertifikate für natürliche Personen (für qualifizierte Signaturen)

Widerrufsverlangen für qualifizierte Signaturzertifikate können auf den folgenden Wegen übermittelt werden:

1) telefonisch unter der Rufnummer: **(0800) 3550 400** und

2) schriftlich

- ▶ mit eigenhändiger Unterschrift an die folgende Anschrift

Zertifizierungsstelle der BNotK, Anton-Wilhelm-Amo-Str. 34, 10117 Berlin

- ▶ qualifiziert elektronisch signiert via E-Mail oder EGVP an den VDA BNotK.

Widerrufsberechtigte, die ein Widerrufsverlangen telefonisch stellen wollen, müssen sich durch Nennung des vereinbarten Widerrufspassworts und weiterer persönlicher Angaben authentifizieren. Stellt ein Zertifikatsinhaber ein telefonisches Widerrufsverlangen ohne sein Widerrufskennwort zu kennen, muss er das Widerrufsverlangen über einen an die beim VDA BNotK hinterlegte E-Mail oder EGVP-Adresse versandten Einmallink bestätigen.

Ein schriftliches Widerrufsverlangen muss eigenhändig unterschrieben oder qualifiziert elektronisch signiert sein und das zu widerrufende Zertifikat durch Angaben zu Zertifikat (z.B. Produkt- oder Seriennummer) und Zertifikatsinhaber eindeutig zu bestimmen sein.

Die Prüfung des schriftlichen Widerrufsverlangens erfolgt auf Basis einer im Antragsprozess aufgenommenen Unterschriftenprobe. Für Zertifikate, die auf Basis des eDent-Verfahrens ausgestellt wurden, ist eine schriftliche Sperrung mangels Unterschriftenprobe nicht möglich.

- Qualifizierte Zertifikate für juristische Personen (für qualifizierte Siegel)

Widerrufsverlangen für qualifizierte Siegelzertifikate können auf den folgenden Wegen übermittelt werden:

1) telefonisch unter der Rufnummer: **(0800) 3550 400** und

2) schriftlich

- ▶ mit eigenhändiger Unterschrift an die folgende Anschrift

Zertifizierungsstelle der BNotK, Anton-Wilhelm-Amo-Str. 34, 10117 Berlin

- ▶ qualifiziert elektronisch signiert via E-Mail oder EGVP an den VDA BNotK

Widerrufsberechtigte, die ein Widerrufsverlangen telefonisch stellen wollen, müssen sich

- a) durch Nennung des vereinbarten Widerrufskennworts sowie weitere persönliche Angaben authentifizieren.
- b) Nach der korrekten Angabe von Widerrufskennwort und persönlicher Angaben wird zudem ein Einmallink zur Bestätigung des Widerrufsverlangens an die beim VDA BNotK hinterlegte geschäftliche Kontaktadresse (E-Mail oder EGVP-Postfach) geschickt.

Ein schriftliches Widerrufsverlangen muss von der widerrufsberechtigten Person entweder eigenhändig unterschrieben oder qualifiziert elektronisch signiert sein. Das zu widerrufende qualifizierte Zertifikat muss durch Angaben zu Zertifikat (z.B. Produkt- oder Seriennummer) und Zertifikatsinhaber eindeutig zu bestimmen sein. Darüber hinaus muss die widerrufsberechtigte Person eine rechtsgültige Vertretungsmacht der juristischen Person nachweisen.

Dieser Nachweis kann in Form eines amtlichen Handelsregisterauszugs (nicht älter als 4 Wochen) oder einer gültigen Vertretungsvollmacht erbracht werden.

2. Qualifizierte Vertrauensdienste

2.1. Art der qualifizierten Vertrauensdienste

Vertrauensdienste	Anwendbare Richtlinien	Relevante OID
Qualifizierte Personenzertifikate für natürliche Personen auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit (Fernsignatur)	▶ Zertifikatsrichtlinie der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer	▶ 1.3.6.1.4.1.41460.5.1.1.1.2
	▶ Zertifizierungskonzept der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer	▶ 1.3.6.1.4.1.41460.5.2.1.1.2
	▶ ETSI EN 319 401, 319 411-1 und 319 411-2 (QCP-n-qscd)	▶ 0.4.0.194112.1.2
Qualifizierte Siegelzertifikate für juristische Personen auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit (Fernsignatur)	▶ Zertifikatsrichtlinie der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer	▶ 1.3.6.1.4.1.41460.5.1.1.1.2
	▶ Zertifizierungskonzept der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer	▶ 1.3.6.1.4.1.41460.5.2.1.1.2
	▶ ETSI EN 319 401, 319 411-1 und 319 411-2 (QCP-l-qscd)	▶ 0.4.0.194112.1.3

Der VDA BNotK verfügt für die genannten Vertrauensdienste über eine Konformitätsbewertung durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle (TÜV Informationstechnik GmbH), die die Einhaltung der in der eIDAS-Verordnung sowie den Normen ETSI EN 319 401, 319 411-1 und 319 411-2 (QCP-n-qscd und QCP-l-qscd) festgelegten Anforderungen bestätigt.

2.2. Beschränkungen der qualifizierten Zertifikate

- Qualifizierte Zertifikate für natürliche Personen (für qualifizierte Signaturen)

Qualifizierte Zertifikate, die der Zertifikatsrichtlinie des VDA BNotK unterliegen, dienen der Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen.

Die Zertifikatsinhaber sind dafür verantwortlich, dass die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate im Einklang mit den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

Die Nutzung des Zertifikats kann allgemein oder finanziell eingeschränkt werden. Mögliche Einschränkungen des Zertifikats sind im Zertifikat selbst ersichtlich (z.B. Beschränkung der Vertretungsmacht des Zertifikatsinhabers).

Für die Verwendung der Zertifikate ist eine qualifizierte Signaturerstellungseinheit (**QSCD**) erforderlich.

- Qualifizierte Zertifikate für juristische Personen (für qualifizierte Siegel)

Qualifizierte Zertifikate, die der Zertifikatsrichtlinie des VDA BNotK unterliegen, dienen der Erstellung qualifizierter elektronischer Siegel.

Die Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate im Einklang mit den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

Für die Verwendung der Zertifikate ist eine qualifizierte Signaturerstellungseinheit (**QSCD**) erforderlich.

2.3. Aufbewahrungszeitraum

Der VDA BNotK archiviert alle gesetzlich geforderten Unterlagen zur vollständigen Dokumentation des Zertifikatslebenszyklus für qualifizierte Zertifikate. Die vom VDA BNotK ausgestellten qualifizierten Zertifikate werden auch über den Zeitraum ihrer Gültigkeit hinaus zusammen mit den dazugehörigen Widerrufsinformationen sowie den dazugehörigen Aufzeichnungen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 für die gesamte Zeit des Betriebs des VDA BNotK aufbewahrt.

2.4. Vertrauen auf qualifizierte Zertifikate

Die Zertifikatsinhaber, Antragsteller, Endanwender und Vertrauende Dritte dürfen nur dann auf den öffentlichen Schlüssel und das Zertifikat vertrauen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ▶ das Zertifikat wird gemäß der zulässigen Nutzungsarten benutzt und eventuelle Einschränkungen im Zertifikat wurden beachtet,
- ▶ die Zertifikatskette kann erfolgreich bis zu einem vertrauenswürdigen Root-Zertifikat verifiziert werden,
- ▶ die Gültigkeit des Zertifikats wurde über den Statusabfragedienst (OCSP) bestätigt,
- ▶ alle weiteren Vereinbarungen und sonstigen Vorsichtsmaßnahmen wurden eingehalten.

3. Pflichten der Antragsteller und Zertifikatsinhaber

- Qualifizierte Zertifikate für natürliche Personen (für qualifizierte Signaturen)

Der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber ist über § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDA BNotK hinaus dazu verpflichtet:

- ▶ Das zu verwendende Zertifikat erst dann im Rechtsverkehr einzusetzen, wenn die darin enthaltenen Daten auf Richtigkeit überprüft wurden, mit dem Einsatz im Rechtsverkehr gilt das Zertifikat als angenommen.
- ▶ das Zertifikat nicht mehr zu nutzen, wenn sich Änderungen an den Zertifikatsdaten (z.B. Namensänderung infolge einer Heirat) ergeben haben,
- ▶ die alleinige Kontrolle über die Signaturerstellungsdaten zu haben, diese bei Überlassung sicher im unmittelbaren Besitz zu halten und weder Mitarbeitern noch Dritten zugänglich zu machen, bzw. die Siegelerstellungsdaten unter seiner Kontrolle zu haben und sie ausschließlich berechtigten Mitarbeitern zugänglich zu machen,
- ▶ angemessene und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um seine mobilen Endgeräte frei von Schadsoftware (z.B. Viren und Trojaner) und anderen schädigenden Programmen zu halten sowie stets aktuelle Software aus vertrauenswürdiger Quelle einzusetzen.
- ▶ sämtliche Sicherheitshinweise der BNotK, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software, zu beachten sowie technische Sicherheitsmaßnahmen nicht zu umgehen,
- ▶ jede Handlung zu unterlassen, die gegen geltendes Recht und Gesetz verstößt oder im Widerspruch zu diesen Bedingungen steht; insbesondere ist jede missbräuchliche Nutzung der von der BNotK bereitgestellten Leistungen, Daten und Dienste unzulässig.
- ▶ der Bundesnotarkammer offenkundige Mängel oder Schäden am System oder Verfahren unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung),
- ▶ Zertifikate dann unverzüglich widerrufen zu lassen, wenn einer der unter 1.2 genannten Gründe eintritt,
- ▶ den Verlust oder Missbrauch der Chipkarte bzw. des Zertifikats nach Kenntnis unverzüglich anzuzeigen und den Widerruf des betroffenen Zertifikats zu beantragen.
- ▶ bei Verlust des mobilen Endgeräts dieses unverzüglich im Kundenportal der Zertifizierungsstelle zu entkoppeln,
- ▶ ein verwendetes Pseudonym vor der Verwendung auf seine Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten, sowie mit den allgemeinen Gesetzen zu prüfen, die ihm bekannten Einschränkungen (z.B. Beschränkungen der

Vertretungsmacht des Zertifikatsinhabers) des Zertifikates zu beachten und dieses entsprechend der Nutzungsvorgaben im Zertifizierungskonzept zu verwenden,

- ▶ das Zertifikat nicht zu nutzen, wenn ihm bekannt ist, dass das Zertifikat widerrufen wurde, das Wurzelzertifikat kompromittiert oder das Enddatum der Zertifikatsgültigkeit verstrichen ist,
- ▶ sicherzustellen, dass keine qual. Signaturen erstellt werden, wenn die Vermutung besteht, dass das persönliche Passwort oder andere Zugangsdaten, welche im Authentisierungsprozess zur Signaturlösung angegeben werden müssen, gestohlen wurden oder eine dritte Person davon Kenntnis erlangt hat,
- ▶ keiner dritten Person Zugang zum Kundenportal sowie zu den Authentisierungsmitteln für ein qual. Zertifikat zu gewähren, insbesondere dem registrierten Smartphone. Zugangsdaten wie z.B. das Passwort müssen so gewählt werden, dass sie nicht durch Dritte erraten werden können. Insbesondere dürfen Zugangsdaten keine Informationen über den Endbenutzer wie z.B. Vorname, Name oder Geburtsdatum enthalten.

Ferner unterliegt der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber den sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Pflichten sowie ggf. weitergehenden oder abweichenden Pflichten aufgrund einzelvertraglicher Regelung.

- Qualifizierte Zertifikate für juristische Personen (für qualifizierte Siegel)

Antragsteller und Zertifikatsinhaber sind über § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDA BNotK hinaus dazu verpflichtet:

- ▶ Das zu verwendende qualifizierte Zertifikat erst dann im Rechtsverkehr einzusetzen, wenn die darin enthaltenen Daten auf Richtigkeit überprüft wurden, mit dem Einsatz im Rechtsverkehr gilt das Zertifikat als angenommen.
- ▶ das Zertifikat nicht mehr zu nutzen, wenn sich Änderungen an den Zertifikatsdaten (z.B. Änderung des Organisationsnamens) ergeben haben,
- ▶ die Kontrolle über die Siegelerstellungsdaten zu haben, diese bei Überlassung sicher im unmittelbaren Besitz zu halten und bei der Verwendung durch autorisierte Mitarbeiter oder autorisierte Dritte sie für unzulässige Dritte weiterhin unzugänglich zu halten,
- ▶ das Passwort für Softwarezertifikate, welche das Authentisieren gegenüber dem VDA BNotK ermöglichen, geheim zu halten und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben,
- ▶ der Bundesnotarkammer offenkundige Mängel oder Schäden am System oder Verfahren unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung),
- ▶ Zertifikate dann unverzüglich widerrufen zu lassen, wenn einer der unter 1.2 genannten Gründe eintritt,

- ▶ das Zertifikat nicht zu nutzen, wenn ihm bekannt ist, dass das Zertifikat widerrufen wurde, das Wurzelzertifikat kompromittiert oder das Enddatum der Zertifikatsgültigkeit verstrichen ist,
- ▶ sicherzustellen, dass keine qual. Siegel erstellt werden, wenn die Vermutung besteht, dass das persönliche Passwort oder andere Zugangsdaten, welche im Authentisierungsprozess zur Signaturauslösung angegeben werden müssen, gestohlen wurden oder eine Dritte Person davon Kenntnis erlangt hat.

Ferner unterliegen Antragsteller und Zertifikatsinhaber den sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Pflichten sowie ggf. weitergehenden oder abweichenden Pflichten aufgrund einzelvertraglicher Regelung.

4. Allgemeine Informationen

4.1. Anwendbare Vereinbarungen

Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDA BNotK sowie etwaige einzelvertragliche Regelungen.

4.2. Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss ist in den AGB oder einzelvertraglich geregelt.

4.3. Datenschutzkonzept

Vgl. dazu Nr. 9.4. der Zertifikatsrichtlinie des VDA BNotK.

4.4. Widerrufsrecht

Ein gesetzliches oder vertragliches Widerrufsrecht besteht nicht bei einem Vertrag über die Erbringung von Vertrauensdiensten.

4.5. Streitschlichtungsverfahren

Beschwerden können an folgende Adresse gerichtet werden:

Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer
z. Hd. des Leiters der Zertifizierungsstelle
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 34
10117 Berlin

4.6. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 („UN-Kaufrecht“) und solcher Vorschriften, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen können.

4.7. Veröffentlichungen und Verzeichnisse

Der VDA BNotK stellt einen Online-Dienst (OCSP) zur Abfrage der Validität der von dem VDA ausgegebenen Zertifikate zur Verfügung. Der Status der von dem VDA BNotK ausgegebenen qualifizierten Zertifikate kann mindestens 10 Jahre nach Ende der Gültigkeit des jeweiligen Zertifikates abgerufen werden.

Um den Vertrauensstatus zu überprüfen, kann z.B. die EU-Trusted List gemäß eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genutzt werden. Die deutsche Vertrauensliste erreichen Sie über:

<https://eidas.ec.europa.eu/efda/trust-services/browse/eidas/tls/tl/DE>

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/>

